

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 43/11 S

L 12 AS 1308/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 419/11 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 2. Mai 2011 - L 12 AS 1308/11 ER-B - wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.3.2011 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw die Auszahlung bewilligter Leistungen. Das SG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 11.2.2011 die aufschiebende Wirkung der Klage S 15 AS 418/11 insoweit festgestellt, als die Antragsgegnerin die Überweisung der Leistungen in Höhe von 42,26 Euro monatlich an die Gemeinde F verfügt hat, und den Antrag im Übrigen abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 2.5.2011 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 24.5.2011 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.5.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

